

Unterrichtsordnung des Akkordeon-Club Scharnhausen e.V.



Erläuterung

Nachstehend wird der Akkordeon-Club Scharnhausen e.V. als ACS bezeichnet.

§ 1 Unterricht

- I. Ziel der musikpädagogischen Arbeit des ACS ist, bei den Schülern Freude am Musizieren zu wecken und zu fördern. Im Besonderen gilt dies für die Pflege, Veredelung und Ausbreitung der Musik von Akkordeon und verwandten Tasteninstrumenten. Den Schülern wird – ihrer Unterrichtszeit angemessen – eine technische, musikalische und stilistische Ausbildung in Theorie und Praxis vermittelt.
- II. Verantwortlich für den Unterrichtsaufbau sind die vom ACS verpflichteten Lehrer. Diese sind bemüht den Unterricht nach bestem Wissen und Können, entsprechend dem Ausbildungsstand und den Möglichkeiten des Schülers, zu gestalten und durchzuführen. Die Einteilung der Schüler in Einzelunterricht und Gruppenunterricht nimmt der Lehrer des ACS vor. Wünsche der Schüler können dabei berücksichtigt werden, ein Anspruch besteht jedoch nicht. Ebenso besteht kein Anspruch der Schüler auf Ausbildung durch einen bestimmten Lehrer.
- III. Die Schüler haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden und die ihnen gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erledigen. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den Unterrichtsbesuch und die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben zu überwachen. Für Unterrichtsversäumnisse haben sich die Schüler rechtzeitig persönlich bzw. telefonisch beim Lehrer zu entschuldigen.
- IV. Von den Schülern wird erwartet, dass sie an den Proben von Gemeinschaftsgruppen und Orchestern teilnehmen, sowie bei öffentlichen bzw. vereinseigenen Veranstaltungen ihren Leistungsstand nach bestem Wissen und Können unter Beweis zu stellen. Das Mitwirken im Jugend- bzw. im 1. Orchester des ACS dient ebenso wie der Unterricht der musikalischen Ausbildung des Schülers. Die Einteilung in eines der vorgenannten Orchester erfolgt durch den Dirigent des jeweiligen Orchesters, auf Vorschlag des musikalischen Ausbilders des Schülers.

§ 2 Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns

- I. Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit von Seiten des Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. bei Schülern die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich zum Unterricht zu jedem Zeitpunkt im Jahr, anzumelden. Jedoch hat der jeweilige Lehrer immer das Recht den Unterricht zu einem Zeitpunkt zu beginnen, der ihm am geeignetsten dafür erscheint.
- II. Die Unterrichtsferien richten sich nach der in Ostfildern-Scharnhausen bzw. Stuttgart-Plieningen geltenden Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen. Es ist von Seiten des Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Ferienordnung für den jeweiligen Schüler gilt. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 3 An- und Abmeldung

- I. Das Unterrichtsverhältnis zwischen ACS und Schüler ist ein Vertrag unter Anerkennung dieser Unterrichtsordnung, der durch die Anmeldung begründet wird. Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen des Unterrichtsvertrages (s. Anlage). Das Formular bzw. eine Kopie des Formulars wird vom Lehrer an die Geschäftsstelle weitergeleitet. Eine postalische Zusendung ist auch möglich.
- II. Die Anmeldung ist nicht zeitlich beschränkt, sie endet durch Kündigung des Unterrichtsvertrages.
- III. Zur Abmeldung muss eine der Vertragsparteien den Unterrichtsvertrag kündigen. Eine Kündigung des Vertrages ist jeweils zum 31.08. (Schuljahresende) oder zum 28.02. möglich. Die Kündigung muss sechs Wochen zuvor (Datum des Poststempels) bei dem Vertragspartner eingegangen sein. Kündigungen sind grundsätzlich schriftlich und formlos abzufassen und an den Lehrer zu leiten. Dieser leitet eine Kopie an die Geschäftsstelle des ACS weiter.
- IV. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind die Schüler verpflichtet, ordentliches Mitglied des ACS gemäß der jeweils gültigen Satzung und Geschäftsordnung zu werden. Aufnahme oder Austritt als Mitglied im ACS regelt sich unabhängig dieser Unterrichtsordnung durch die Satzung des ACS.
Die Mitgliedschaft ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich, damit die Schüler an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen können.
Für das erste Kalenderjahr ist die Mitgliedschaft im ACS kostenlos.

§ 4 Lernmittel, Instrumente

- I. Die für den Unterricht erforderlichen, bzw. vom Lehrer vorgesehenen Lernmittel und Instrumente werden von den Schülern grundsätzlich selbst beschafft. Der Lehrer soll bei der Beschaffung beratend mitwirken bzw. kann die Beschaffung (z.B. wie üblich Notenmaterial, Leihinstrumente) übernehmen.
- II. Noten und Instrumente, die zusätzlich für die Arbeit in den Gemeinschaftsgruppen und Orchestern des ACS benötigt werden, beschafft der Verein. Diese Anschaffungen bleiben im Besitz des Vereins.

§ 5 Unterrichtsbeitrag

- I. Für die Teilnahme am Unterricht wird ein Entgelt (Unterrichtsbeitrag) erhoben. Die Höhe des Unterrichtsbeitrages ist in einer Anlage festgelegt.
- II. Änderungen des Unterrichtsbeitrages werden dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten vom Lehrer mitgeteilt. Ändert sich die Höhe des Unterrichtsbeitrages, weil ein Schüler wegen persönlichen, zeitlichen Gründen oder aufgrund seiner Leistung in eine andere Unterrichtsform (Einzelunterricht, Gruppenunterricht) eingeteilt werden muss, so wird dies dem Spieler in angemessener Zeit mitgeteilt und er erhält ein Einspruchsrecht bis zur ersten Unterrichtsstunde.
- III. Der Unterrichtsbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Zur Zahlung des Beitrages sind die Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.
- IV. Die Entrichtung des Beitrages gemäß Unterrichtsbeitragsordnung des ACS erfolgt zu Monatsbeginn an den jeweiligen Lehrer. Vom Schüler versäumte Stunden werden nicht erstattet. Bei längerer Krankheit eines Schülers und in anderen Härtefällen ist eine Erstattung möglich. Dies entscheidet der jeweilige Lehrer.
- V. Fällt der Unterricht mehr als einmal im Monat aus, wird ab der zweiten ausgefallenen Stunde im betreffenden Monat, der Beitrag anteilmäßig erstattet, sofern der Ausfall durch den Lehrer verschuldet wird und die versäumte Stunde nicht nachgeholt wird.
- VI. Ferien und unterrichtsfreie Tage haben auf die Berechnung des Unterrichtsbeitrages keinen Einfluss.